

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

E-Mail: [post.re-vd@bgld.gv.at](mailto:post.re-vd@bgld.gv.at)

Auskünfte: Dr. Christine Tropper  
Telefon: (0463) 56 2 34/23  
Telefax: (0463) 56 2 34/20

E-Mail: [post.landesarchiv@ktn.gv.at](mailto:post.landesarchiv@ktn.gv.at)  
Homepage: <https://www.landesarchiv.ktn.gv.at>

Bitte bei Eingaben die Geschäftszahl  
anführen.

Zahl: KLA-FACH-72/1-2020 (005/2020)  
Bezug: RE/VD-L356-10002-4-2020 v. 28.9.2020  
Betreff: Archivgesetzentwurf

Klagenfurt, am 13.10.2020

Stellungnahme des Kärntner Landesarchivs zum Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Burgenländisches Archivgesetz Bgld.-Archivgesetz):

Das Kärntner Landesarchiv begrüßt grundsätzlich die rechtliche Absicherung der Archivierung behördlicher und sonstiger relevanter Unterlagen durch ein Gesetz des Landes Burgenland außerordentlich. Nur durch diese rechtliche Absicherung wird die dauerhafte rechtsstaatlich-demokratische Kontrolle des Verwaltungshandelns, die durch eine Archivierung behördlicher Unterlagen des Landes und Bundes im Burgenland erfolgt, dauerhaft gewährleistet. Erst durch die gesetzliche Grundlage wird verhindert, dass rechtlich relevante und sonstige archivwürdige Unterlagen der langfristigen archivischen Sicherung entzogen werden, wodurch die Bewahrung des kulturellen Erbes und die Rechtssicherheit akut gefährdet wären.

In zwei Punkten erscheinen dem Kärntner Landesarchiv die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig:

#### **§ 6 Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen und Übernahme**

Eine wesentliche Aufgabe des Archivwesens im demokratischen Rechtsstaat besteht darin, die Voraussetzungen zu schaffen, das Verwaltungshandeln nachvollziehbar, kontrollierbar und transparent zu machen. Dafür ist es unbedingt notwendig, die Bewertungskompetenz betreffend die Unterlagen dem Archiv zu übertragen, wie dies in § 6 (1) geschieht. **Bei unterschiedlicher Auffassung bezüglich der Archivwürdigkeit zwischen Archiv und Aktenbildner ( anbietender Stelle) muss die Letztentscheidung dem Archiv zustehen.** Dies sollte in § 6 (2) ausdrücklich festgeschrieben werden. Bei der derzeitigen Formulierung ist nicht klar, wer den Bescheid auf welcher Grundlage ausstellt.

#### **§ 8 Verwahrung, Sicherung und Erschließung von Archivgut**

Die Einbeziehung von elektronischem Schriftgut in die rechtlichen Regelungen bezüglich der Archivierung ist zu begrüßen. Allerdings sollte hinzugefügt werden, dass **das Archiv**, um seine Aufgabe der Archivierung erfüllen zu können, **bei jeder Einführung neuer und bei jeder wesentlichen Veränderung bestehender IT-Systeme nicht nur zu informieren, sondern in den Anschaffungs- bzw. Gestaltungsprozess mit einzubeziehen** ist. Nur dadurch wird die spätere sachgerechte Archivierung und Nutzungsmöglichkeit garantiert.

Mit freundlichen Grüßen!  
Mag. Thomas Zeloth, Direktor e. h.

